

Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten Vom 30. November 2006

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom 6. November 2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Grevesmühlen erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgelts fordert.

§ 2 Steuerbefreiungen

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen und
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halterin oder Halter ist diejenige/derjenige, zu

dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halterinnen und/oder Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftet jede/jeder zur Anzeige nach § 7 dieser Satzung Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:

(1) die Zahl der beispielbaren Geräte und der Steuersatz nach § 6 Abs. 1 (Pauschalsteuer).

Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

(2) Auf Antrag der Steuerschuldnerin oder des Steuerschuldners wird die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geräte mit Gewinnmöglichkeit abweichend von der Pauschalsteuer gemäß § 6 Abs. 1 nach dem Einspielergebnis berechnet (§ 6 Abs. 2).

Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicheren Zählwerken die elektronisch gezählte Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse, zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld sowie der Umsatzsteuer oder anderer, unmittelbar an das Einwurfresultat oder an den Kasseneinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben.

Spielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/ typ, Zulassungsnummer, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhrenentnahme/ Röhrenauffüllung, tägliche Spielzeit am Gerät, usw.)

Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 6 Steuersatz

(1) Pauschalsteuer

Die Pauschalsteuer beträgt je angefangenen Kalendermonat je Gerät

– für die Erhebungszeiträume vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2003:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne § 33 i der Gewerbeordnung

- | | |
|---------------------------------------|---------------------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 150,00 DM/76,69 EUR |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 75,00 DM/38,35 EUR |

2. an anderen Aufstellorten

- | | |
|---------------------------------------|---------------------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 70,00 DM/ 35,79 EUR |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 30,00 DM/ 15,34 EUR |

3. an allen Aufstellorten

- | | |
|--|-----------------------|
| a) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde der Frau verletzende Praktiken zum Gegenstand haben | 600,00 DM/ 306,78 EUR |
|--|-----------------------|

für Erhebungszeiträume ab 1. Januar 2004:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 110,00 EUR |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 50,00 EUR |

2. an anderen Aufstellorten

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 50,00 EUR |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 25,00 EUR |

3. an allen Aufstellorten

- | | |
|--|------------|
| a) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde der Frau verletzende Praktiken zum Gegenstand haben | 500,00 EUR |
|--|------------|

(2) Besteuerung nach dem Einspielergebnis

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit 7,0 v.H. des Einspielergebnisses gemäß § 5 Abs. (2).

§ 7

Melde- und Anzeigepflicht

(1) Die Halterin oder der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats

zusammen mit der nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Steueranmeldung nach dem Mustervordruck (Anlage) anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.

(2) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch die unmittelbare Besitzerin oder der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist nach dem Mustervordruck (Anlage) durchzuführen.

(3) Die Anmeldungen nach Abs. 1 und 2 und § 8 Abs. 1 dieser Satzung sind Steuererklärungen gemäß § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.

§ 8

Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

(1) Die Halterin oder der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung nach den dieser Satzung als Anlagen beigefügten Mustervordrucken abzugeben, in der sie oder er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Die Steuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes fällig. Steuererstattungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Gibt die Halterin oder der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat sie oder er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Der Wechsel von der Pauschalbesteuerung zur Besteuerung nach dem Einspielergebnis erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen, der nur für alle Geräte mit Gewinnmöglichkeit eines Aufstellungsortes insgesamt gestellt werden kann. Von diesem Antrag sind auch solche Geräte erfasst, die nach Antragstellung erstmals in Betrieb genommen werden.

Der Wechsel wird ab dem Monat, der auf die Antragstellung folgt, wirksam, und gilt mindestens bis zum Ende des Kalenderjahres. Eine Rückkehr zur Pauschalbesteuerung erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Dieser Antrag kann nur zum 1. Januar des nächsten Kalenderjahres für alle Geräte mit Gewinnmöglichkeit des Aufstellungsortes gemeinsam geändert werden und gilt für das gesamte Kalenderjahr.

(5) Soweit die Besteuerungsverfahren der Kalenderjahre 1996 bis 2005 noch nicht bestandskräftig abgeschlossen sind, kann der Steuerschuldner den Antrag nach § 5 Abs. 2 auch für diese Erhebungszeiträume bis 31.10.2006 stellen. In diesem Fall errechnet sich die zu zahlende Steuer nach § 6 Abs. 2, maximal des nach § 6 Abs. 1 zu berechnenden Pauschalsteuerbetrages.

Für das laufende Jahr 2006 kann die Besteuerung nach dem Einspielergebnis bis zum 30. Juni 2006 beantragt werden. Ein Antrag auf Änderung der Besteuerung nach dem Einspielergebnis gilt mindestens bis zum 31. Dezember des

Kalenderjahres. Eine Steueränderung ist nicht mehr möglich, soweit Steuerfestsetzungen bereits Bestandskraft erlangt haben.

(6) Steueranmeldungen und Anträge auf Besteuerung nach dem Einspielergebnis müssen von der Halterin oder von dem Halter bzw. der Vertreterin oder dem Vertreter unterschrieben sein.

§ 9

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

a) der Anzeigepflicht nach § 7,

b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8

können gemäß §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Grevesmühlen sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 11

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 11. Dezember 1995, veröffentlicht in den „Lübecker Nachrichten“, Regionalausgabe Mecklenburger Nachrichten, vom 15. Februar 1996 sowie der „Ostsee-Zeitung“, Lokalausgabe Grevesmühlen, vom 23. Februar 1996, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 21. Oktober 2003, veröffentlicht in den „Lübecker Nachrichten“, Regionalausgabe Mecklenburger Nachrichten vom 28. Oktober 2003 und in der „Ostsee-Zeitung“, Lokalausgabe Grevesmühlen vom 29. Oktober 2003, sowie die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 21. Februar 2006, veröffentlicht in der „Ostsee-Zeitung“ Lokalausgabe Grevesmühlen vom 3. März 2006.

Grevesmühlen, den 30. November 2006

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)